

ceteris nur in CB, das Wort *curia* bei Pully nur in E 1, die Worte *cum decimis* bei Pully wiederum nur in CB vor, die *ecclesia de Urba* fehlt in CB überhaupt, steht dagegen in E 1, *Privisin* in St. 3661 kann nur aus der richtigen Form von CB, nicht aus der falschen Form von E 1 entstanden sein, der Ort *Ornaco* fehlt wiederum völlig in CB. Dagegen stammt der Eingangssatz über die elsässischen Schenkungen des Herzogs Rudolf klar aus dem Text von CB, ebenso der weitere Text über Kolmar, wie sich aus der in St. 3661 und CB gleichen Pertinenzformel ergibt, die in E 1 beträchtlich länger ist. Die Schenkungen des Villicus Lucilin und seiner beiden Gattinnen kommen dagegen nur in E 1 vor.

Man gewinnt den Eindruck, es hätten 1153 an Papsturkunden CB und E 1 vorgelegen. Für CB hatte Hirsch³¹⁵⁾ noch ein besonderes Argument vorgebracht: Den beiden Urkunden CB und St. 3661 ist eine Wendung des Papsturkundenformulars in falscher Form gemeinsam, nämlich *concessione regum, largitione pontificum vel principum, oblatione fidelium* statt richtig wie in E 1 und E 2 *concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium*. Hieraus schloß Hirsch in besonderem Maße auf eine Benutzung von CB in St. 3661. Doch sticht das Argument nicht ganz. Denn es ist nicht einzusehen, warum man in CB den Wortlaut so entstellend gegenüber dem echten Calixtprivileg abgewandelt haben sollte, hat man in E 1 und E 2 doch auch die richtige Formel belassen. Dagegen ist die Umstellung in dem Barbarossadiplom leicht als Zeugnis des staufischen Machtbewußtseins, das den König an die Spitze der Formel stellte, zu durchschauen. Wir halten es also im Gegensatz zu Hirsch für wahrscheinlich, daß die Formel aus St. 3661 in CB übernommen wurde, daß CB mithin erst nach 1153 angefertigt wurde. Es wird sich zeigen, daß diese Theorie auch durch E 2 bestätigt wird. Zweifellos ist aber ein verfälschtes Calixtprivileg 1153 der Kanzlei eingereicht worden. Denn nur auf die 1153 entschiedene Vogteifrage in Kerzers kann sich die lange Interpolation bezüglich der Kerzerschen Vogtei richten, die Kehr³¹⁶⁾ aus CB herausgeschält hat. Wir sehen uns daher zu der Annahme gezwungen, daß von dem echten Calixtprivileg nicht nur CB und CL hergestellt wurden, sondern noch eine dritte Fassung Cx, die sich mit Kerzers befaßte und die erwähnte Formel noch mit *concessione pontificum* einleitete.

Ob E 1 oder E 2 in St. 3661 benutzt wurde, ist von dem Text der Besitzliste her nicht zu entscheiden, jedenfalls nicht von den aufgezählten

³¹⁵⁾ Ebd. S. 399.

³¹⁶⁾ K e h r, Gött. Nachr. 1904, S. 474.